

Entscheidungsanmerkung

Anzeige des Reisemangels trotz Kenntnis des Reiseveranstalters

Die Anzeige eines Reisemangels durch den Reisenden ist nicht schon deshalb entbehrlich, weil dem Reiseveranstalter der Mangel bereits bekannt ist.
(Amtlicher Leitsatz)

BGB §§ 651d, 651f

BGH, Urt. v. 19.7.2016 – X ZR 123/15 (LG Düsseldorf, AG Düsseldorf)¹

I. Gekürzte Sachverhaltsschilderung

Der Kläger buchte eine zweiwöchige Reise nach Teneriffa bei der beklagten Reiseveranstalterin. In dem gebuchten Hotel fanden während des gesamten Aufenthalts lärmintensive Bauarbeiten statt. Erst am zehnten Tag der Reise wandte sich der Kläger an die zuständige Reiseleiterin und beanstandete den Baulärm. Die Beklagte hatte bereits vor der Mängelanzeige Kenntnis von dem Baulärm.

Der Kläger verlangt u.a. Rückzahlung des Mehrbetrages zwischen gemindertem und gezahltem Reisepreis.

II. Examensrelevanz der Entscheidung und ihre Einbeziehung in die Examensvorbereitung

Das Reisevertragsrecht ist ein Teil des Besonderen Schuldrechts, der in der Examensvorbereitung häufig ein Schattendasein führt. Dies ist bezüglich der Gewichtung im Hinblick auf das kauf- und werkvertragliche Gewährleistungsregime nachvollziehbar. Die letztgenannten Bereiche sind durch eine Vielzahl von Entscheidungen sehr fein ausdifferenziert. Häufig beschränkt sich daher die Examensvorbereitung des vertragsrechtlichen Teils des Besonderen Schuldrechts auf den gewonnenen Überblick über die Fülle der Rechtsprechungsnuancen im Kauf- und Werkvertragsrecht zu zahlreichen Detailfragen. Die Sorge, dass weniger alltägliche Vertragstypen (wie der Miet-, Pacht-, Makler- und Reisevertrag) eine ebensolche Detailfülle aufweisen, verleiten oftmals dazu, in diesen Bereichen für das Examen „auf Lücke“ zu setzen. Die Annahme ist im Hinblick auf die im Examen erwarteten Kenntnisse unzutreffend und die Vorgehensweise riskant. Taucht in der Examensklausur ein weniger üblicher Vertragstyp auf, kommt es für die Erstellung einer überzeugenden Lösung des Falles nicht auf Detailwissen, sondern auf die Anwendung des Gesetzes an. Dabei hilft freilich ein vorheriger Überblick über die gesetzliche Regelungssystematik²

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=X%20ZR%20123/15&nr=75981> (1.11.2016).

² Beispielsweise sind mietrechtliche Vorschriften durch eine strenge Systematik geprägt. Die Kenntnis dieser Systematik ist unabdingbar für die korrekte Anwendung z.B. der Vorschriften zur außerordentlichen Kündigung eines Mietver-

sowie die Kenntnis „klassischer“ Problemkonstellationen, die in dem jeweiligen Gebiet meist überschaubar sind.³

Erght eine Entscheidung zu einer solchen seltenen Problemkonstellation in einem „entlegenen“ Gebiet des Besonderen Schuldrechts, zieht diese Entscheidung die Aufmerksamkeit eines Klausurerstellers auf sich. Dies gilt umso mehr, wenn die entschiedene Fallkonstellation geeignet ist, die Besonderheiten einzelner Vertragstypen argumentativ gegenüberzustellen, insbesondere, wenn beispielsweise die der Entscheidung zugrundeliegende Frage im Reisevertragsrecht anders beantwortet wird als im Mietrecht. Für die Bewertung der Examensklausur ist dabei nicht das präsentierte Detailwissen ausschlaggebend, sondern das Verständnis der Systematik (vor allem im Hinblick auf die Unterschiede) der einzelnen Regelungsgebiete.

III. Kernaussagen der Entscheidung

Der vom Kläger begehrte Rückzahlungsanspruch setzt voraus, dass die Reise mangelhaft ist. Ein Reisemangel lag wegen des Baulärms vor, denn dieser hat den Wert der Reise und die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufgehoben bzw. gemindert, § 651c Abs. 1 BGB. Eine reisevertragliche Besonderheit ist die Präklusionsvorschrift des § 651d Abs. 2 BGB. Danach tritt die Minderung des Reisepreises nicht ein, wenn der Reisende es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Es handelt sich dabei um eine formelle Voraussetzung der Minderung des Reisepreises, die in der Praxis eine erhebliche Rolle spielt.⁴

Der Baulärm lag während der gesamten Reisezeit vor. Der Kläger machte diesen Mangel allerdings erst nach zehn Tagen geltend.⁵ Bezüglich der Rückzahlung des verminderten Reisepreises für die letzten vier Tage erging auf Antrag der Beklagten ein Teilanerkenntnisurteil. Ob die Minderung des Reisepreises auch für die ersten zehn Tage eintrat, hing dagegen von der Frage ab, ob der Mangel vom Reisenden in der vorliegenden Konstellation gemäß § 651d Abs. 2 BGB überhaupt geltend gemacht werden musste. Diese Frage bejahte der BGH in der vorliegenden Entscheidung.

Das Besondere des Falles liegt darin, dass die Beklagte den Mangel (d.h. den Baulärm) ohnehin bereits kannte. Das

hältnisses gemäß § 543 BGB, die durch die Norm des § 569 BGB ergänzt wird, sofern es sich um ein Mietverhältnis über Wohnraum handelt.

³ Für das Maklerrecht können die für das Examen relevanten Problemkonstellationen in einem Umfang dargestellt werden, die im kauf- und werkvertraglichen Gefüge nur eine sehr kleine Detailproblematik einnehmen, vgl. Übersicht über examensrelevante Probleme des Maklerrechts, *Schrader*, JA 2015, 561.

⁴ Vgl. *Tonner*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 651d Rn. 7.

⁵ In dem BGH-Fall ist zudem streitig, ob der Kläger den Mangel bereits zu Beginn der Reise geltend gemacht hatte. Da diese Tatsachenfeststellung vom Berufungsgericht noch nicht getroffen wurde, ist der Fall zurückverwiesen worden, vgl. BGH, Urt. v. 19.7.2016 – X ZR 123/15, Rn. 23 ff.

Berufungsgericht hat die Notwendigkeit einer Mangelanzeige durch den Reisenden wegen der Kenntnis der Beklagten vom Mangel verneint, weil es eine dennoch geforderte Mangelanzeige für eine „bloße Förmelerei“ hält.⁶ Die Frage, ob eine Anzeige des Mangels trotz vorliegender Kenntnis des Reiseveranstalters notwendig ist, wird unterschiedlich beantwortet. In einem Großteil der Kommentarliteratur⁷ wird die Meinung vertreten, dass die Minderung des Reisepreises auch dann (entgegen § 651d Abs. 2 BGB) eintrete, wenn der Mangel zwar nicht angezeigt wurde, dem Reiseveranstalter jedoch bekannt sei. Wenige instanzgerichtliche Entscheidungen⁸ sowie vereinzelt Literaturstimmen⁹ halten eine Mangelanzeige trotz Kenntnis des Reiseveranstalters von dem Mangel für erforderlich. Der BGH schloss sich der letztgenannten Auffassung an und stellt sich damit gegen die erkennbar überwiegend in der Literatur vertretene Ansicht.¹⁰

Der BGH sieht die in § 651d Abs. 2 BGB vorgesehene Mangelanzeigeobliegenheit des Reisenden als eine erkennbare Zuweisung der Aufgabe an den Reisenden, für beide Vertragsparteien klare Verhältnisse zu schaffen. Im Vordergrund steht die mit der Mangelanzeige verbundene Möglichkeit des Reiseveranstalters, für Abhilfe zu sorgen. Die bloße Kenntnis des Reiseveranstalters vom Mangel sei dabei nur eine Voraussetzung, Abhilfe leisten zu können. Der Reisende soll dem Reiseveranstalter mitteilen, dass er den konkreten Umstand (den der Reiseveranstalter bereits kennt) als Reisemangel empfindet.¹¹ Kennt der Reiseveranstalter den Mangel und unterlässt er eine Abhilfe, könne hieraus nicht gefolgert werden, dass eine Abhilfe verweigert werde oder unmöglich sei. Nur in den beiden letztgenannten Fällen (Verweigerung oder Unmöglichkeit der Abhilfe) ist eine Mangelanzeige des Reisenden nicht erforderlich.

IV. Würdigung

Die Entscheidung überrascht auf den ersten Blick, überzeugt jedoch bei näherer Betrachtung. Das Argument des Berufungsgerichts der „bloßen Förmelerei“ verfängt zunächst. Kennt der Reiseveranstalter den Mangel, kann er nicht nur Abhilfe leisten, sondern ihm ist auch klar, dass durch seine

ausbleibende Abhilfe die Tauglichkeit der Reise gemindert ist und bleibt. Warum wird der Reiseveranstalter daher privilegiert, indem er auf eine Mangelanzeige warten darf?

Diese Frage beantwortet der BGH u.a. anhand eines interessanten Vergleichs zum Mietrecht.¹² Zeigt¹³ sich während der Mietzeit ein Mangel der Mietsache, so muss der Mieter diesen Mangel dem Vermieter anzeigen. Anders als im Reisevertragsrecht ist die Anzeige des Mangels für den Mieter keine bloße Obliegenheit, sondern sogar eine Pflicht. Zeigt er den Mangel nicht an, hat dies u.a. zur Folge, dass sich die Miete nicht mindert, § 536c Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB. Außerdem haftet der Mieter auf Ersatz des Schadens, der auf der unterlassenen Mangelanzeige beruht, § 536c Abs. 2 S. 1 BGB. Für den Mieter hat eine unterlassene Mangelanzeige daher weitreichende Folgen. Dennoch geht die ständige Rechtsprechung¹⁴ davon aus, dass der Mieter nicht verpflichtet ist, dem Vermieter einen Mangel anzuzeigen, den dieser bereits kennt.

Die unterschiedliche Behandlung mietvertraglicher und reisevertraglicher Fälle hinsichtlich der Notwendigkeit der Mangelanzeige liegt in der Zielrichtung der jeweiligen Mitteilung begründet. Der mietvertragliche Leistungsaustausch erstreckt sich regelmäßig (wenngleich nicht zwingend) über einen längeren Zeitraum als bei der Erbringung einer Reiseleistung. Der entscheidende Unterschied zwischen Miet- und Reisevertrag besteht in der Möglichkeit der Informationsgewinnung hinsichtlich auftretender Mängel. Der Vermieter überlässt dem Mieter die Mietsache zum Gebrauch. Damit besteht für ihn nur noch sehr eingeschränkt die Möglichkeit, von Mängeln an der Mietsache Kenntnis zu erlangen, insbesondere, wenn der Mieter eine Wohnung mietet und der Mieter diese als Raum zur Entfaltung seiner Persönlichkeit nutzt. Daher begründet die Gebrauchsüberlassung an den Mieter dessen Obhutspflicht an der Mietsache.¹⁵ Die Mangelanzeigepflicht des Mieters ist eine Ausformung dieser Obhutspflicht, denn der Hauptzweck der Mangelanzeige ist nicht bloß auf die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, sondern vor allem auf das Erhaltungsinteresse an der Mietsache gerichtet. Dies ist im Reisevertragsrecht anders: Der Reiseveranstalter hat regelmäßig wegen der vor Ort anwesenden Reisebegleiter bessere Informationsquellen hinsichtlich auftretender Mängel als ein Vermieter. Durch den Reisevertrag ist der Reiseveranstalter auch nicht in gleichem Umfang wie ein Vermieter von der Besichtigung des Vertragsgegenstandes ausgeschlossen. Die Anzeige eines Mangels zielt daher nicht in erster Linie auf die Schaffung eines Kenntnisstandes des Reiseveranstalters, den er ohne die Mitwirkung des Reisenden nur eingeschränkt erlangen würde, sondern hat ihren Grund in der Schaffung von Rechtsklarheit. Der Reisende

⁶ Vgl. zum Verfahrensgang BGH, Urt. v. 19.7.2016 – X ZR 123/15, Rn. 5.

⁷ Vgl. *Sprau*, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 75. Aufl. 2016, § 651d Rn. 4; *Tonner* (Fn. 4), § 651d Rn. 12; *Staudinger*, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2016, § 651d Rn. 29; *Eckert*, in: Soergel, Kommentar zum BGB, 12. Aufl. 1999, § 651d Rn. 7; Zu zahlreichen weiteren Literaturnachweisen sowie der amts- und landgerichtlichen Rechtsprechung vgl. BGH, Urt. v. 19.7.2016 – X ZR 123/15, Rn. 12.

⁸ LG Duisburg RRA 2003, 114; LG Duisburg RRA 2006, 22; LG Duisburg RRA 2008, 171; LG Frankfurt NJW-RR 2008, 1590.

⁹ *Niehuus*, Reiserecht in der anwaltlichen Praxis, 3. Aufl. 2007, S. 166; *Schmid*, in: Erman, Kommentar zum BGB, 14. Aufl. 2014, § 651d Rn. 11.

¹⁰ BGH, Urt. v. 19.7.2016 – X ZR 123/15, Rn. 14.

¹¹ BGH, Urt. v. 19.7.2016 – X ZR 123/15, Rn. 15.

¹² BGH, Urt. v. 19.7.2016 – X ZR 123/15, Rn. 19.

¹³ Zur Frage, wann sich ein Mangel „zeigt“, so dass er anzuzeigen ist (d.h. ob Erkennbarkeit für den Mieter ausreicht oder ob der Mieter positive Kenntnis vom Mangel haben muss), vgl. BGH NJW 1977, 1236.

¹⁴ BGH NJW-RR 2002, 515 (516); BGH WM 2011, 285 (288 Rn. 30).

¹⁵ BGH NJW 1977, 1236 (1237).

bewertet den Umstand (Baulärm), den der Reiseveranstalter möglicherweise bereits kennt, auch als einen den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufhebenden oder mindernden Fehler der Reise. Der BGH deutet hierfür einen zunächst wenig überzeugend erscheinenden Grund an, nämlich dass „Mängel der Reise nach Art und Gewicht sehr unterschiedlich sein können und von unterschiedlichen Reisenden, je nach deren persönlichen Ansichten, Verhältnissen und Bedürfnissen häufig sehr unterschiedlich wahrgenommen und bewertet werden.“¹⁶ Allerdings ist der damit verbundene Gewinn an Rechtsklarheit nicht zu unterschätzen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um erheblichen Baulärm, der wohl nur wenig argumentativen Aufwand für die Begründung eines Reisemangels bedeutet. Handelt es sich dagegen um dem Reiseveranstalter bekannte, aber ggf. nicht als Mangel eingeschätzte Umstände (z.B. benachbarte Windräder erzeugen ständig wechselnden Schatten am Pool), kann eine Mangelanzeige des Reisenden beispielsweise dazu führen, dass ihm eine Unterkunft in einem anderen Hotel angeboten wird. Jedoch zeichnet der BGH auch ein fragwürdiges Bild eines sich redlich verhaltenden Idealreisenden, der Mängel nicht stillschweigend in Kauf nehmen darf, um nach Beendigung der Reise daraus Rechte herleiten zu können.¹⁷ Umgekehrt bedeutet das, dass die Reiseleitungen vor Ort künftig unmittelbar nach der Ankunft des Reisenden öfters mit dessen Mangelanzeigen konfrontiert werden. Beflügelt wird diese Beschäftigung im Urlaub wohl auch durch die Obliegenheit des Reiseveranstalters, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 BGB-InfoV auf das Erfordernis der Mangelanzeige hinzuweisen. Da die Minderung gemäß § 651d Abs. 2 BGB nicht eintritt, wenn der Reisende die Mangelanzeige schuldhaft unterlassen hat, greift dieser Ausschluss nicht ein, wenn der Reiseveranstalter seiner Obliegenheit gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 BGB-InfoV nicht nachkam, der Reisende daher von seiner Obliegenheit keine Kenntnis hatte.¹⁸

V. Merkposten für die Examensvorbereitung

Für die Examensvorbereitung sind vor allem zwei Aspekte der Entscheidung relevant:

Erstens zeigt sich bei der Anspruchsgrundlage hinsichtlich der Rückzahlung eines überzahlten Reisepreises ein deutlicher Unterschied zum Mietrecht. Vor allem wegen des Dauerschuldcharakters des Mietvertrages existiert eine Regelung, die in die Zukunft gerichtet ist und die Mietzahlungspflicht, nicht dagegen den Rückforderungsanspruch betrifft: Gemäß § 536 Abs. 1 S. 2 BGB hat der Mieter während der geminderten Tauglichkeit der Mietsache nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Die Anspruchsgrundlage für den Rückforderungsanspruch für überzahlte Miete ist regelmäßig § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB,¹⁹ wenn beispielsweise die Wohnfläche tatsächlich kleiner ist als im Mietvertrag angegeben. Entsteht der Mangel dagegen erst nach der

Mietzahlung (bei Wohnraummiete ist die Miete gemäß § 556b Abs. 1 BGB zu Beginn des Monats im Voraus zu zahlen), ergibt sich der Rückzahlungsanspruch für die kraft Gesetzes bei Vorliegen eines Mangels der Mietsache geminderte Miete aus § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB, da für die Zahlung der Miete der Rechtsgrund später wegfällt.²⁰

Die Anspruchsgrundlage für die Rückzahlung des überzahlten Reisepreises ergibt sich dagegen durch eine etwas versteckte Verweiskette: § 651d Abs. 1 S. 1 BGB ordnet an, dass sich der Reisepreis für die Dauer des Mangels mindert, wenn die Reise mangelhaft ist. Die Minderung des Reisepreises erfolgt daher kraft Gesetzes (wie im Mietrecht), nicht durch Gestaltungserklärung (wie im Kaufrecht) und ist insbesondere kein Anspruch. Etwas missverständlich ist daher, wenn der BGH in Rn. 15 der vorliegenden Entscheidung ausführt, dass dem Reisenden bei Unterlassen der Mangelanzeige der „Anspruch auf Minderung“ nicht zustehe. Diese Terminologie erinnert an die Rechtslage vor der Schuldrechtsreform,²¹ wonach der Käufer, der sich wegen eines Sachmangels vom Vertrag lösen wollte, zunächst einen „Anspruch auf Wandelung“ gegen den Verkäufer geltend machen musste (§§ 462 ff. a.F. BGB bis 2001).²² Dieser Zwischenschritt existiert seit der Schuldrechtsreform nicht mehr; seither sind Rücktritt und Minderung im kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht als Gestaltungsrechte (§§ 349, 441 Abs. 1 S. 1 BGB: „durch Erklärung“) und nicht als Ansprüche ausgestaltet. Im Miet- und Reisevertragsrecht mindern sich dagegen die Miete bzw. der Reisepreis kraft Gesetzes und die bestehenden Anzeigebliedigkeiten sind bloß formelle Voraussetzungen, deren Nichtvorliegen ggf. zum Ausschluss der an sich bestehenden Rechte führt.²³

§ 651d Abs. 1 S. 2 BGB verweist schließlich im Hinblick auf die Rechtsfolgen der Minderung des Reisepreises auf die werkvertragliche Norm des § 638 Abs. 4 BGB. Auf diesen vertraglichen Rückzahlungsanspruch sind die für den Rücktritt geltenden Regelungen der §§ 346 Abs. 1, 347 Abs. 1 BGB entsprechend anwendbar, § 638 Abs. 4 S. 2 BGB.²⁴ Das bedeutet insbesondere, dass der Reisende (anders als der Mieter) nicht dem Entreicherungsseinwand gemäß § 818 Abs. 3 BGB ausgesetzt ist.²⁵

Zweitens zeigt der Fall deutlich, dass die Obliegenheit, einen Mangel anzuzeigen, immer vor dem Hintergrund ihres Regelungszwecks und auch ihres rechtspolitischen Zwecks verstanden werden muss.

²⁰ Häublein, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 536 Rn. 28.

²¹ Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts v. 14.5. 2001 = BT-Drs. 14/6040, S. 204.

²² Vgl. hierzu ausführlich: BMJ (Hrsg.), Abschlussbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, 1992, Kommentierung zu § 439 K-E (Rücktritt), S. 214 f.

²³ Tonner (Fn. 4), § 651d Rn. 7: formelle Entstehungsvoraussetzung des Anspruchs.

²⁴ Vgl. hierzu Busche, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 638 Rn. 15.

²⁵ Tonner (Fn. 4), § 651d Rn. 22.

¹⁶ BGH, Urt. v. 19.7.2016 – X ZR 123/15, Rn. 18.

¹⁷ BGH, Urt. v. 19.7.2016 – X ZR 123/15, Rn. 15.

¹⁸ Tonner (Fn. 4), § 651d Rn. 13.

¹⁹ Vgl. OLG Köln NZM 1999, 73.

Im Bereich des Mietrechts muss der Mieter dem Vermieter sich zeigende Mängel der Mietsache anzeigen. Diese Obliegenheit (bzw. wegen der Folge des § 536c Abs. 2 S. 1 BGB sogar als Pflicht ausgestaltet) besteht wegen der eingeschränkten Möglichkeit des Vermieters, die Mietsache während der Mietzeit zu untersuchen. Da die Mietsache dem Mieter in die Obhut gegeben wurde, ist ein erhöhtes Informationsbedürfnis des Vermieters hinsichtlich des Zustandes der Mietsache gegeben. Dies wirkt sich vor allem auf die Frage aus, wann sich ein Mangel im Sinne des § 536c Abs. 1 S. 1 BGB (für den Mieter oder objektiv) „zeigt“.

Eine ganz andere Funktion erfüllt die handelsrechtliche Rügeobliegenheit gemäß § 377 Abs. 1 HGB.²⁶ Die nur für den beiderseitigen Handelskauf bestehende Rügeobliegenheit des Käufers hinsichtlich offener (§ 377 Abs. 1 HGB) bzw. versteckter (§ 377 Abs. 3 HGB) Mängel dient dem Schutz des Verkäufers vor Inanspruchnahme und Beweisschwierigkeiten wegen im Nachhinein nur schwer feststellbarer Mängel und dient damit vor allem der Einfachheit und Schnelligkeit im Handelsverkehr.²⁷

Der vorliegende Fall betrifft die reisevertragliche Rügeobliegenheit. An sich ist der Reisevertrag kein rein singuläres Austauschverhältnis wie der Kaufvertrag. Vielmehr erstreckt sich die Leistungserbringung meist über einen (wenn auch wenige Wochen umfassenden) Zeitraum. Dennoch ist die reisevertragliche Rügeobliegenheit eher mit der Funktion der handelsrechtlichen als mit der mietvertraglichen vergleichbar. Die eine Obhutspflicht des Mieters begründende Informationsasymmetrie zwischen Vermieter und Mieter liegt im Reisevertrag typischerweise nicht vor. Darüber hinaus zielt die reisevertragliche Obliegenheit, den Mangel anzuzeigen, auf die Herbeiführung von Rechtsklarheit. Dies wird in der vorliegenden Entscheidung deutlich benannt und fügt sich überdies in das sonstige Regelkonzept des reisevertraglichen Gewährleistungsrechts ein, schließlich muss der Reisende (zusätzlich zu der Obliegenheit, den Mangel gemäß § 651d Abs. 2 BGB anzuzeigen) die reisevertraglichen Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend machen, § 651g Abs. 1 S. 1 BGB. Diese sehr kurze Ausschlussfrist zeigt deutlich die Intention des Gesetzgebers, dass die Vertragsparteien des Reisevertrages Rechtsklarheit über eine mögliche Inanspruchnahme haben sollen. Der sehr kurze Zeitraum nach der Reise dient der zeitnahen Veranlassung, eventuelle Informationen für eine spätere Verteidigung gegen eine Inanspruchnahme wegen behaupteter Reismängel sichern zu können. Das gleiche Ziel (Rechtsklarheit) wird durch eine Mangelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter während der Reise verfolgt.

Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec., Augsburg

²⁶ Zu den Unterschieden zwischen der mietrechtlichen und der handelsrechtlichen Obliegenheit der Mangelanzeige vgl. instruktiv BGH NJW 1977, 1236.

²⁷ *Hopt*, in: Baumbach, Kommentar zum HGB, 37. Aufl. 2016, § 377 Rn. 1.